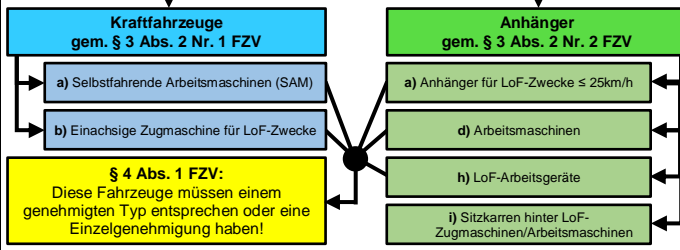


### Zulassung, Kennzeichnung, Steuer, Versicherung, Personentransport

Von der Zulassung (§ 3 Abs. 1 FZV) sind folgende Arten ausgenommen:



### Besondere Kennzeichnungspflichten:

**Name und Anschrift gem. § 4 Abs. 4 S. 1 FZV:**  
Fahrzeuge nach § 3 Abs. 2 Nr. 1a und b mit einer bbH ≤ 20km/h müssen auf der linken Seite deutlich lesbar mit (Vor-)Name, Wohnort (alternativ Firmensitz) versehen sein.

**Geschwindigkeitsschild gem. § 58 StVZO:**  
Anhänger nach § 3 Abs. 2 Nr. 2a FZV  
LoF Zugmaschine mit einer bbH zwischen 32km/h und 60km/h  
Das Geschwindigkeitsschild muss an der Rückseite, wenn es dort verdeckt wird, an der rechten Längsseite geführt werden



**Wiederholungskennzeichen gem. § 10 FZV:**  
Anhänger nach § 3 Abs. 2 Nr. 2a und d FZV müssen ein (Wiederholungs-)Kennzeichen irgendeines Fahrzeuges des Halters führen  
Wird das hintere Kennzeichen verdeckt, muss es stets wiederholt werden

### Von der Steuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG) sind folgende Arten befreit:

- § 3 Nr. 1 KraftStG: Alle zulassungsfreien Fahrzeuge (vgl. oben)
- § 3 Nr. 7a KraftStG: Zugmaschinen/Sonderfz/Kfz-Anhänger in LoF-Betrieben
- § 3 Nr. 7b KraftStG: Zugmaschinen/Sonderfz/Kfz-Anhänger bei LoF Lohnarbeiten

### Von der Pflichtversicherung (§ 1 PflVG) sind folgende Arten ausgenommen:

- § 2 Abs. 1 Nr. 6b PflVG: SAM i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 1a FZV, wenn bbH ≤ 20km/h
- § 2 Abs. 1 Nr. 6c PflVG: Alle zulassungsfreien Anhänger

### Sicherheitsgurte und Personenbeförderung:

- Gem. § 35a Abs. 2 und 4 StVZO keine Einbaupflicht für Sicherheitsgurte!
- Gem. § 21a Abs. 1 StVO ist das Anlegen dennoch vorhandener Sicherheitsgurte freiwillig.
- Gem. § 21 Abs. 1 StVO dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie vorhandene Sitzplätze!
- Gem. § 21 Abs. 1b StVO dürfen Kinder unter 3 Jahren nicht befördert werden, wenn keine Sicherheitsgurte vorhanden sind!
- Gem. § 21 Abs. 2 StVO dürfen auf für LoF-Zwecke eingesetzten Anhängern Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden (Ladefläche ausreichend gem. VwV)
- Das Stehen ist nur dann erlaubt, sofern es zur Begleitung der Ladung oder zur Arbeit auf der Ladefläche erforderlich ist.

### Fahrerlaubnis, mitzuführende Dokumente und Ausrüstung

Fahrerlaubnispflicht gem. § 4 Abs. 1 FeV

**Keine Ausnahme gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 FeV?**  
Für LoF-Zwecke bestimmte Zugmaschinen (bbH ≤ 6km/h)  
SAM (bbH ≤ 6km/h)

- § 6 Abs. 1 FeV – Klasse L:**
  - 40km/h (bbH) und LoF-Zweck/Verwendung:
    - Zugmaschinen
      - mit Anhängern max. Geschw.: 25km/h
  - 25km/h (bbH) ohne Zweckbindung:
    - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
    - Selbstfahrende Futtermischwagen
- § 6 Abs. 1 FeV – Klasse T:**
  - 60km/h (bbH) und LoF-Zweck/Verwendung:
    - Zugmaschinen
      - mit Anhängern max. Geschw.: 40km/h
  - 40km/h (bbH) und LoF-Zweck/Verwendung:
    - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
    - Selbstfahrende Futtermischwagen

**Besonderheiten:**  
Die Fahrzeuge müssen auch für LoF-Zwecke verwendet werden (vgl. § 6 Abs. 5 FeV)!  
In anderen Fällen sind je nach zGM die übrigen Klassen C1, C1E, C und CE einschlägig!  
Zugmaschinen der Klasse T mit einer bbH von 60km/h dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 6 Abs. 2 FeV)!  
Hinter (LoF) Zugmaschinen dürfen zwei Anhänger mitgeführt werden (vgl. § 32a StVZO)!

**Land- oder forstwirtschaftliche (LoF) Zwecke sind gem. § 6 Abs. 5 FeV:**  
Nr. 1: Betrieb von Landwirtschaft, Weinbau, Baumschulen, Tierhaltung u.ä.  
Nr. 2: Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege  
Nr. 3: Landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten  
Nr. 4: Betrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen u.ä.  
Nr. 5: Betrieb von Unternehmen zur Sicherung und Förderung der Landwirtschaft  
Nr. 6: Betrieb von Werkstätten zur Reparatur und Prüfung von Fahrzeugen der Nr. 1 bis 5  
Nr. 7: Winterdienst

### Mitzuführende und auszuhändigende Dokumente

- § 4 Abs. 2 FeV: Führerschein
- § 11 Abs. 6 FZV: Zulassungsbescheinigung Teil 1 für Fahrzeug und Anhänger
- Beachte: Für Anhänger kann ein Anhängerverzeichnis ausgestellt werden (Abs. 2)!
- § 4 Abs. 5 FZV: Bauartgenehmigung (anstelle der ZB 1 bei zulassungsfreien Fzg.)
- Beachte: Bei einachsigen Zugmaschinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1b FZV) und Anhängern (§ 3 Abs. 2 Nr. 2a, d und h FZV) genügt gem. § 4 Abs. 5 S. 2 FZV die Aufbewahrung zu Hause!

### Mitzuführende und nach § 31b StVZO auszuhändigende Ausrüstungsgegenstände

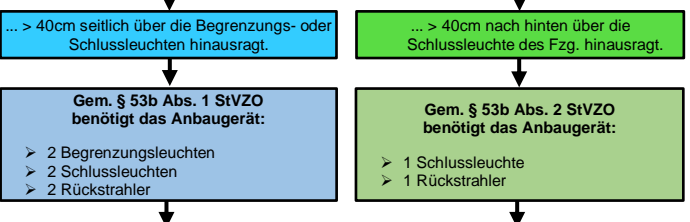
- § 35h Abs. 3 StVZO: KEIN Erste-Hilfe-Material bei LoF Zugmaschinen
- § 41 Abs. 14 StVZO:
  - > 1 Unterlegkeil bei Kfz mit zGM > 4t und zweiachsigen Anhängern mit zGM > 750kg
  - > 2 Unterlegkeile bei Fzg mit ≥ 3 Achsen und Stardeichselanhängern mit zGM > 750kg
- § 53a Abs. 2 Nr. 1 StVZO: Warndreieck in LoF Zugmaschinen/Arbeitsgeräten
- § 53a Abs. 2 Nr. 2 StVZO: Tragbare gelbe Warnleuchte bei Kfz mit zGM > 3,5t
- § 53a Abs. 2 Nr. 3 StVZO: Warnweste bei Zugmaschinen

### Ausrüstung mit gelbem Blinklicht gem. § 52 Abs. 4 Nr. 3 StVZO:

Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Länge/Breite oder ungewöhnlich langer/breiter Ladung (vgl. rechte Spalte), wenn die genehmigende Behörde die Benutzung vorgeschrieben hat. Die Verwendung erfolgt gem. § 38 Abs. 3 StVO.

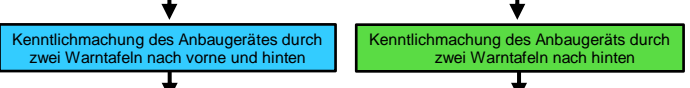
### Anbaugeräte, Abmessungen, Gewichte, GüKG und Sonstiges

Das Fahrzeug ist mit einem Anbaugerät versehen, welches ...



Die Leuchten/Rückstrahler dürfen abnehmbar sein, müssen jedoch mitgeführt werden!

### Warntafeln gem. § 53b Abs. 3 StVZO



**Zusätzliche Beleuchtungen gem. § 53b Abs. 4 StVZO**  
Verdeckt das Anbaugerät Beleuchtungseinrichtungen am Fahrzeug, so müssen diese bspw. durch einen Leuchenträger (§ 49a Abs. 9 und 10 StVZO) wiederholt werden!

- Breite - § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO**  
Grds.: 2,55m  
Einzel fzg + Anbau-/Anhängengerät oder SAM (auch mit Anhängern): 3m  
Breite aufgrund von Doppelbereifung > 2,55m → ab 2,75m Warntafeln nach vorne und hinten (vgl. 35. StVZO AusnV)
- Höhe - § 32 Abs. 2 StVZO**  
Max. 4m (ohne nachgiebige Antennen)
- Länge - § 32 Abs. 3 u. 4 StVZO**  
Einzel fzg/SAM (auch mit Anbaugerät): 12m  
Einzel fzg/SAM mit Anhängengerät: 18m  
Einzel fzg mit zwei Anhängern: 18m

### Gewichte - § 34 StVZO (Auszug):

- Einzel fahrzeuge:** Absatz 5 Nr. 1 - 5 2 Achsen:
  - Kfz und Anhänger: jeweils 18tAbsatz 5 Nr. 2 - 2 Achsen:
  - a) Kfz: 25t; c) Anhänger: 24t
- Fzg-Kombinationen:** Absatz 6 Nr. 2 - 4 Achsen (2/2):
  - Kombination: 36tAbsatz 6 Nr. 5 - 4 Achsen:
  - Kombination: 40t
- Beachte:** Aufgeführt sind die am häufigsten vorkommenden Fälle. Weitere Kombinationen möglich. Zu beachten sind auch die Achslasten.

### GüKG:

**Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG sind von der Erlaubnispflicht (§ 3 GüKG) ausgenommen:**  
Beförderung von LoF Bedarfsgütern und Erzeugnissen in LoF-Betrieben für ...

- ... eigene Zwecke oder
- ... andere LoF-Betriebe im Rahmen ...
  - ... der Nachbarschaftshilfe oder
  - ... eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses im Umkreis von 75km des Fzg.-Standortes oder Wohnsitzes des Halters, mit von der Steuer befreiten Fahrzeugen

**Gem. § 2 Abs. 1a GüKG:**  
Werden nicht von der Steuer befreite Kfz eingesetzt, ist ein Begleitpapier (Berr- und Entladeort, LoF-Betrieb, befördertes Gut) mitzuführen und auszuhändigen

### Sonstiges:

- Umweltplakette:** LoF-Zugmaschinen sind gem. § 2 Abs. 3 BImSchV i.V.m. Anhang 3 Nr. 3 ausgenommen.
  - Warntafeln:**
  - Leuchenträger kombiniert mit Warntafeln:**
- © André Gantschnig Stand: 06/18